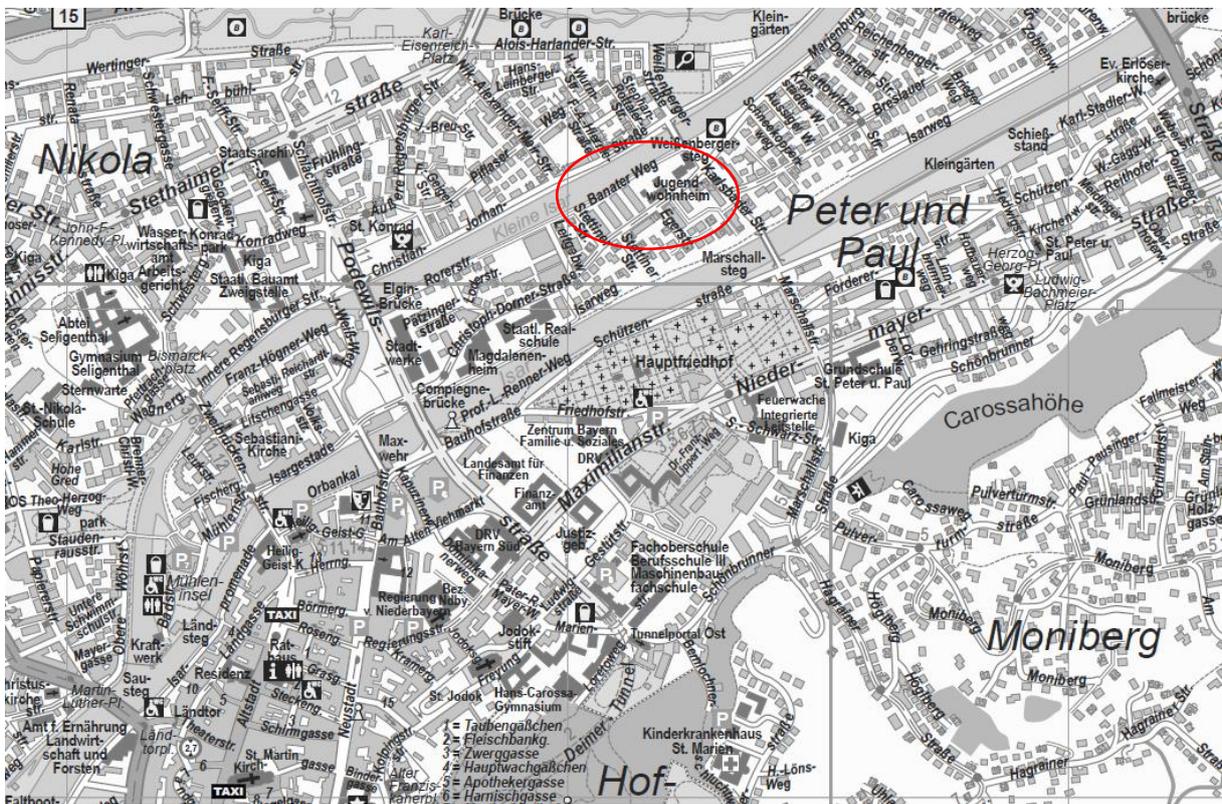


**Bebauungsplan Nr. 05-37 „Zwischen Marienburger Straße und Banater Weg,,  
a) Hinzuwidmungen zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 187 „Banater Weg“  
b) Einziehung am Banater Weg bzw. einer Teilfläche an der Marienburger Straße  
c) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg an der Marienburger Straße**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	26.01.2022	Stadt Landshut, den	15.12.2021
Sitzungsnummer:	9	Ersteller:	Herr Götz

**Vormerkung:**



**Kartenauszug Stadtplan Landshut**

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

**a) Hinzuwidmungen zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 187 „Banater Weg“**

Der Banater Weg wurde mit Eintragungsverfügung vom 18.10.1985 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 187 für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan 05-37 hat der Banater Weg über den gewidmeten Teil hinaus Verkehrsbedeutung erlangt, und zwar die eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die in Abb. 1 rot markierten Flächen sind dieser Verkehrsfunktion entsprechend hinzu zu widmen mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.



**Abb. 1**

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

**b) Einziehungen am Banater Weg bzw. einer Teilfläche an der Marienburger Straße**

Die in Abb. 2 gelb markierten Teilflächen müssen aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BayStrWG eingezogen werden. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut bekannt zu machen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).



**Abb. 2**

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 2022

**c) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg an der Marienburger Straße**

Weiter ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05-37 eine Verkehrsfläche als öffentlicher Fußweg festgesetzt (Abb. 2 grün markiert).

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich um einen beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan lautet die Widmungsbeschränkung „Fußweg“

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind erfüllt.

**Beschlussvorschlag:**

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan rot markierten Flächen in Abb. 1 des Banater Weges werden zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 187 hinzugewidmet mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierten Flächen in Abb. 2 müssen aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan eingezogen werden. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Landshut ortsüblich bekannt zu machen und danach zu verfügen.*
4. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Lageplan grün markierte Fläche in Abb. 2 ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Widmungsbeschränkung lautet „Fußweg“.*

**Anlagen:**

-